

**Kommentierung der BAGFW zum Arbeitspapier
„Mehr Inklusion/ Wirksames Hilfesystem/ Weniger Schnittstellen“
im
Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten“ zur Modernisierung des
SGB VIII**

Vorbemerkung

Für junge Menschen mit Behinderungen sind nach der aktuellen Rechtslage unterschiedliche Leistungssysteme zuständig. Die Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozial-/ bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII/ SGB IX) und die Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen. Hieraus entstehen Zuständigkeitsstreitigkeiten, Verwaltungsaufwand und Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für junge Menschen und ihre Familien. Die Sachverständigenkommission zum 13. Kinder- und Jugendbericht spricht vor diesem Hintergrund von sog. „Verschiebebahnhöfen“ und „schwarzen Löchern“ in der Leistungsgewährung zulasten von jungen Menschen mit Behinderung. Die Eltern dieser Kinder, für die neben dem System der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe auch noch weitere unterschiedliche Leistungssysteme zuständig sind, stehen vor diesem Hintergrund häufig vor kaum überwindbaren Hürden.

Die eindeutige Zuordnung einer (drohenden) seelischen Behinderung, einer körperlichen bzw. geistigen Behinderung, eines allgemeinen Förderbedarfs oder eines erzieherischen Bedarfs aufgrund der dynamischen Entwicklung im Kindes- und Jugendalter ist oft nur schwer möglich. Das wird besonders bei der Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen, bei der Unterscheidung zwischen einer geistigen und einer seelischen Behinderung oder bei der Zuordnung der Zuständigkeit bei Mehrfachbehinderungen deutlich. Nach Ansicht der BAGFW muss die zukünftige Kinder- und Jugendhilfe in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sicherstellen, dass allen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen sowie ihren Eltern und anderen Sorgeberechtigten verlässliche Zugänge zu bedarfsgerechten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden. Dazu bedarf es eines inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilferechts unter dem Dach des SGB VIII. Dies betrifft die grundsätzliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Zusammenführung der Leistungen zur Teilhabe am

sozialen Leben und den anderen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII/ SGB IX im Rahmen der Zuständigkeit der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Das SGB VIII ist mit Blick auf den Zugang junger Menschen mit Behinderungen an Artikel 1 UN-BRK auszurichten:

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege unterstützt die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und fordert die Umsetzung eines inklusiven SGB VIII. Dabei sind die Leitlinien des SGB VIII insbesondere im Hinblick auf die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit (drohenden) Behinderungen zu stärken. Diese Leitlinien sind:

- **Personenzentrierung:** Die im Einzelfall zu bewilligenden Leistungen müssen den individuellen Bedarf berücksichtigen. Die Institutionenzentrierung ist zu überwinden.
- **Bedarfsdeckung:** Das Bedarfsdeckungsprinzip ist durch einen umfassenden und zugleich offenen Leistungskatalog gesetzlich umzusetzen.
- **Systemischer Ansatz:** Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen einschließlich der Leistungen zur Teilhabe für junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderung die familiären und sozialen Zusammenhänge, in denen junge Menschen leben, berücksichtigen.
- **Sozialraumorientierung:** Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind besser als bislang auf den Sozialraum zu beziehen und mit diesem zu verzahnen. Sozialraumorientierung ist dabei als fachliches Konzept und nicht als Finanzierungsmodell zu verstehen.
- **Inklusive Ausgestaltung der Infrastruktur:** Die infrastrukturellen Angebote und die niedrighschwelligsten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind so auszugestalten, dass sie alle jungen Menschen und damit auch solche mit einer (drohenden) Behinderung gleichberechtigt adressieren. Das schließt angemessene Vorkehrungen i. S. v. Art. 2 UN-BRK ein.
- **Wunsch- und Wahlrecht:** Das Wunsch- und Wahlrecht ist zu stärken. Es ist insbesondere so auszugestalten, dass der bestehende Konflikt mit Art. 19 UN-BRK überwunden wird.

- **Beteiligung:** Junge Menschen und ihre Familien sind bei der Auswahl und Ausgestaltung der Leistungen zu beteiligen.
- **Barrierefreiheit:** Alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind barrierefrei auszugestalten.
- **Gebundene Rechtsansprüche:** Auf einzelfallbezogene Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe muss ein gerichtlich überprüfbarer Rechtsanspruch bestehen.
- **Schutz:** Der Schutz der Minderjährigen ist unter Beachtung der besonderen Belange junger Menschen mit einer (drohenden) Behinderung weiterzuentwickeln.

A. Zu den Handlungsoptionen betreffend der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII - TOP 1

Mit Blick auf die vorgenannten Aspekte, insbesondere hinsichtlich des zu verfolgenden Ziels der umfassenden inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, sind die unter dem Gliederungspunkt TOP 1 D. angezeigten Handlungsoptionen aus Sicht der BAGFW Schritte in die richtige Richtung, reichen aber noch nicht aus.

I. Stärkung der grundsätzlich inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

1. Die BAGFW ist der Auffassung, dass die genannten Vorschläge (Gliederungspunkt TOP 1 D. I.), die in Anlehnung an den Regierungsentwurf des KJSG erfolgen, weder den Grundprinzipien der UN-BRK noch dem Teilhabeverständnis des SGB IX entsprechen.

Sie spricht sich dafür aus, den Leitgedanken einer inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe als programmatisches Ziel in der Eingangsnorm in § 1 Abs. 1 SGB VIII aufzunehmen und die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen in den Eingangsvorschriften des SGB VIII zu platzieren. Der Versuch einer eigenständigen Definition der Begriffe „Teilhabe“ und „Behinderung“ sollte jedoch unterbleiben.

Weiterhin ist das Prinzip der Inklusion im geltenden SGB VIII schon angelegt (§ 1 Absatz 3 Nr. 1 SGB VIII). Mit der Vorgabe, dass die Kinder- und Jugendhilfe zur Vermeidung oder zum Abbau von Benachteiligungen beitragen soll, sind jedoch nur Teilaspekte von Inklusion angesprochen. Daher sollte das Grundprinzip einer inklusiven Ausrichtung an dieser Stelle gesondert hervorgehoben werden. Dabei dürfen die grundlegenden Prinzipien des SGB VIII allerdings nicht im Sinne einer Engführung verschoben werden. Handlungsspielräume sollten insofern nicht begrenzt, sondern eröffnet werden.

2. Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

a) Vorschlag 1

Die BAGFW plädiert dafür, die Zielbestimmung wie oben ausgeführt zu ergänzen, spricht sich aber gegen eine eigenständige und möglicherweise von §§ 2, 4 SGB IX abweichende Legaldefinitionen von Teilhabe und Behinderung aus.

b) Vorschlag 2

Die BAGFW spricht sich gegen diesen Vorschlag aus.

c) Vorschlag 3

Die BAGFW unterstützt diesen Vorschlag nach Maßgabe der vorgenannten Ausführungen.

d) Vorschlag 4

Die BAGFW unterstützt diesen Vorschlag.

II. Stärkung der inklusiven Ausrichtung einzelner Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, insbesondere des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Die BAGFW unterstützt die unter Gliederungspunkt TOP 1 D. II aufgeführten Vorschläge.

III. Stärkung der inklusiven Ausrichtung der Angebote der freien Träger

Die BAGFW unterstützt die unter Gliederungspunkt TOP 1 D. III aufgeführten Vorschläge.

IV. Inklusive Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege

Vorab weist die BAGFW darauf hin, dass in dem am 01. Januar 2019 in Kraft getretenen und bis zum Jahr 2022 befristeten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zwar die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder als mögliche Säule angelegt ist. Bislang hat sich jedoch kein Bundesland dafür entschieden, Inklusion als Schwerpunkt zu setzen. Die BAGFW teilt daher nicht die vom BMFSFJ getätigte Einschätzung, dass den Vorgaben der UN-BRK durch das genannte Gesetz bereits Rechnung getragen wird. Aus Sicht der BAGFW sind verbindliche Regelungen erforderlich, um den gleichberechtigten Zugang von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung zu Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten.

Daher unterstützt die BAGFW die unter Gliederungspunkt TOP 1 D. IV. genannten Vorschläge. Darüber hinaus verweist sie auf § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII des Regierungsentwurfs des KJSG und spricht sich dafür aus, diese Regelung in einem zukünftigen Kinder- und Jugendhilferecht aufzunehmen.

Außerdem macht die BAGFW darauf aufmerksam, dass die inklusive Förderung aller Kinder in der Kindertagespflege im vorgelegten Arbeitspapier zu wenig behandelt wird. Hier wären unter anderem die Fragen der notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und einer entsprechenden Finanzierung zu klären.

B. Zu den Handlungsoptionen betreffend der Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial-/ bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII/ SGB VIII) - TOP 2

Die Aufteilung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe einerseits und die Kinder- und Jugendhilfe andererseits führt in der Praxis nicht nur zu Definitions- und Abgrenzungsschwierigkeiten. Eine Folge ist auch, dass unterschiedliche Bedarfe nicht im Rahmen einer Gesamtbetrachtung festgestellt werden. Hinzu kommt, dass es vor allem im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Feststellung unterschiedlicher Formen der Beeinträchtigungen gibt. Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe muss gewährleisten, dass junge Menschen mit (drohender) und ohne Behinderung einen gleichberechtigten, barriere- und diskriminierungsfreien Zugang zu den Leistungen haben, derer sie bedürfen.

I. Bereinigung der Schnittstellen

Unter Bezugnahme auf TOP 2 Gliederungspunkt E. Option 2 betont die BAGFW, dass lediglich eine Bereinigung von Schnittstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozial-/ bzw. Eingliederungshilfe, unter Beibehaltung der Zuständigkeitsaufteilung, nicht ausreicht, um den bestehenden und durchaus erheblichen Problemen in der Praxis zu begegnen.

II. „Inklusive Lösung“

Die BAGFW vertritt die Ansicht, dass die Kinder- und Jugendhilfe zukünftig auch für diejenigen Teilhabeleistungen für junge Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung, die jetzt der Eingliederungshilfe zugeordnet sind, zuständig sein muss. Zu den Mindestanforderungen gehört, dass der nach dem SGB XII/ SGB IX 2. Teil und nach § 35a SGB VIII leistungsberechtigte Personenkreis nicht eingeschränkt wird und dass auch die Hilfen zur Erziehung keine Beschränkung erfahren.

Die BAGFW bezieht sich auf TOP 2 und hier auf den Gliederungspunkt E. Sie spricht sich für die Option 2 aus. Im Folgenden wird auf die Vorschläge im Einzelnen eingegangen.

1. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII – (a)

Die BAGFW plädiert für Vorschlag 2. Sie befürwortet die Einführung eines neuen Leistungstatbestands, der die bisherigen Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche umfasst. Ein solcher Tatbestand sollte die Förderung der Entwicklung, Erziehung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche beinhalten. Innerhalb des Tatbestands sollte eine Differenzierung in zwei alternative Tatbestandsvarianten erfolgen. Es sollten spezielle Voraussetzungen hinsichtlich eines erzieherischen Bedarfs sowie auch davon zu unterscheidende Voraussetzungen gerichtet auf einen behinderungsspezifischen Bedarf benannt werden. Die Zusammenführung behinderungsspezifischer und erzieherischer Aspekte bietet die Chance einer ganzheitlichen Betrachtung und Bedarfsfeststellung, die nicht nur die Behinderung und den daraus resultierenden Bedarf feststellt, sondern die Familie, die jeweiligen Belastungssituationen und das soziale Umfeld in den Blick nimmt. Die derzeitige – sich häufig in der Realität ausschließende – Unterscheidung zwischen erzieherisch und behinderungsspezifisch bedingten Leistungsvoraussetzungen ist zu überwinden. Gleichzeitig muss es möglich bleiben, Bedarfe isoliert geltend zu machen.

Nachdem die Legaldefinition der Behinderung in § 2 Abs. 1 SGB IX an die UN-BRK angeglichen wurde, darf im SGB VIII kein abweichendes Verständnis von Behinderung etabliert werden.

Die Frage, ob der betreffende Rechtsanspruch als Leistung oder als Hilfe zu bezeichnen ist, beurteilt die BAGFW als nicht wesentlich. Für die Verwendung des Begriffs Hilfe spricht, dass sich dieser bereits innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe etabliert hat. Dahinter verbirgt sich vor allem ein fachliches Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe. Mit Bezug auf das Recht auf Erziehung, welches im SGB VIII sowohl jungen Menschen als auch Personensorgeberechtigten zugesichert ist, stellen die Hilfen zur Erziehung insofern eine Garantie dar, den Interaktionsprozess auf eine Weise zu unterstützen, als eine geeignete Entwicklung und das Wohl junger Menschen gesichert werden können, ggf. auch stellvertretend. Dagegen wird mit dem Begriff Leistung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ein technisiertes Verständnis sozialer Unterstützungsprozesse verbunden, welches auf eine größtmögliche Steuerbarkeit abzielen könnte. Andererseits unterstreicht der Begriff, dass es um subjektive Rechtsansprüche geht, die im Rahmen eines inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilferechts in besonderer Weise abzusichern sind.

2. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung – (b)

Die BAGFW plädiert für Vorschlag 1. Sie ist der Auffassung, dass es im SGB VIII keine Begrenzung der Leistungsansprüche durch die Tatbestandsvoraussetzung der Wesentlichkeit einer Behinderung geben darf, wie sie im SGB XII derzeit noch verankert ist. Die zusätzliche Voraussetzung der Wesentlichkeit einer Behinderung widerspricht dem Grundgedanken des Behinderungsbegriffs in § 2 SGB IX. Danach ist gerade nicht auf die Wesentlichkeit einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung abzustellen. Schwerpunkt der Betrachtung bildet vielmehr die Wechselwirkung mit umweltbedingten Barrieren. Der Bezug zur Wesentlichkeit der Behinderung wird darüber hinaus dem Grundgedanken der Prävention (vgl. § 12 SGB IX) sowie auch der Voraussetzung einer drohenden Behinderung nicht gerecht. Vor allem in Bezug auf junge Menschen ist eine solche Feststellung zudem erschwert, weil diese sich noch in der Entwicklung befinden. Im Übrigen wurde auch bei Einführung des § 35a SGB VIII auf das Kriterium der Wesentlichkeit aus ähnlich gelagerten Gründen verzichtet. Es ist darauf abzustellen, ob und welcher Bedarf vorliegt und welche Hilfe/ Leistung geeignet und notwendig ist.

3. Anspruchsinhaberschaft - (c)

Die BAGFW plädiert für Vorschlag 3. Sie spricht sich dafür aus, die Anspruchsinhaberschaft für erzieherische Hilfen sowohl Kindern und Jugendlichen als auch den Personensorgeberechtigten zuzuordnen. Mit Blick auf die Leistungen bei einem möglichen erzieherischen Bedarf wäre das Verhältnis der doppelt gelagerten Anspruchsinhaberschaft zwar nicht ganz klar gefasst. Allerdings stellt diese Ausgestaltung aus Sicht der BAGFW die einzige Möglichkeit dar, die verschiedenen

systematischen Ansätze der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zu verbinden. Insbesondere wird der systemische Ansatz hervorgehoben, indem klargestellt wird, dass nicht nur der junge Mensch für sich zu betrachten ist, sondern auch mit Bezug zu gesellschaftlichen Strukturen wie bspw. dem System der Familie. Dies dürfte vor allem hinsichtlich der Eingliederungshilfe mit ihrem Verständnis von Behinderungen unter dem Aspekt der Wechselwirkung eine zu begrüßende Weiterentwicklung darstellen.

Indes ist anzumerken, dass der Rechtsanspruch insbesondere bei der Ausgestaltung einer doppelten Anspruchsinhaberschaft neben den jungen Menschen nur an Personen adressiert sein kann, die personensorgeberechtigt sind. Dies schließt die personensorgeberechtigten Eltern mit ein. Im Arbeitspapier wird lediglich der Begriff Eltern verwendet, ohne auf den Aspekt des Sorgerechts einzugehen. Die BAGFW geht davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt.

4. Leistungskatalog - (d)

Anknüpfungspunkt der folgenden Ausführungen stellt TOP 2 und hier der Gliederungspunkt E. Option 2. d. dar.

Die BAGFW stimmt keinem der hier genannten Vorschläge in der konkreten Ausgestaltung zu. Sie spricht sich zunächst, in der Folge der Position bezüglich eines zusammenführenden Tatbestands, für einen offenen Leistungskatalog aus, der nicht nach Tatbestandsmerkmalen differenziert, sondern auf den individuellen Bedarf reagiert. Zwar ist im anspruchsbegründenden Tatbestand danach zu differenzieren, ob eine (drohende) Behinderung vorliegt oder nicht. Diese Differenzierung ist aber nicht auf der Rechtsfolgenseite erforderlich (und auch nicht sinnvoll), weil die Verknüpfung von anspruchsbegründendem Tatbestand und Rechtsfolge sich aus dem individuellen Bedarf ergibt.

Die BAGFW hält es für sinnvoll, im SGB VIII ausdrücklich klarzustellen, dass die Kapitel 9, 10, 12 und 13 des ersten Teils des SGB IX, die die Leistungen der Leistungsgruppen 1, 2, 4 und 5 aus § 5 SGB IX konkretisieren, im Recht der Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe von § 7 SGB IX gelten. Die BAGFW spricht sich dagegen aus, die hier normierten Teilhabeleistungen im SGB VIII zu beschränken. Zu prüfen ist dagegen, ob insbesondere der offene Katalog der Leistungen zur sozialen Teilhabe (§§ 76 ff SGB IX) um weitere ausdrücklich normierte Leistungen zu erweitern ist (wie das z. B. mit § 115 SGB IX erfolgt ist). Beispielhaft ist die Möglichkeit einer Schulassistenz für Kinder mit erzieherischem Bedarf zu nennen.

Klarzustellen ist außerdem, dass die Zusammenführung der Leistungen im Sinne eines additiven Ansatzes erfolgen sollte. Vor dem Hintergrund der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung erscheint es erforderlich, ausdrücklich zu normieren, dass Teilhabeleistungen und erzieherische Hilfen ggf. zu kombinieren oder zu verschmelzen sind, einander aber nicht substituieren. Eine undifferenzierte

Vermengung der Leistungsinhalte des SGB VIII und der Teilhabeleistungen der Sozial- / bzw. Eingliederungshilfe lehnt die BAGFW daher ab. Ziel und Zweck der Leistungen müssen identifizierbar bleiben.

Die BAGFW weist darauf hin, dass der Bedarfsdeckungsgrundsatz nur durch einen offenen Leistungskatalog umgesetzt werden kann.

Im Übrigen ist anzumerken, dass sich die BAGFW gegen Verweise auf den 2. Teil des SGB IX ausspricht. Ein inklusiv ausgerichtetes Kinder- und Jugendhilferecht stellt ein eigenständiges Leistungsrecht dar, das unabhängig vom 2. Teil des SGB IX besteht.

5. Persönliches Budget - (e)

Unter Bezugnahme auf TOP 2 Gliederungspunkt E. Option 2. e. befürwortet die BAGFW die Beibehaltung der Möglichkeit des persönlichen Budgets für behinderungsspezifische Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (vgl. § 4 SGB IX i. V. m. § 29 SGB IX). In Anbetracht der notwendigen inklusiven Weiterentwicklung der Leistungen muss für Leistungen aufgrund eines erzieherischen Bedarfs geprüft werden, welche Leistungen perspektivisch für eine Inanspruchnahme in Form eines persönlichen Budgets geöffnet werden können.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung, die die Geltung von § 29 SGB IX für Leistungen nach § 35a SGB VIII unzutreffend verneint, erscheint es geboten, ausdrücklich klarzustellen, dass Teilhabeleistungen (§ 4 SGB IX) auch dann, wenn sie nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren sind, in Form eines persönlichen Budgets in Anspruch genommen werden können.

6. Hilfeplanung - (f)

Die folgenden Ausführungen betreffen TOP 2 und hier den Gliederungspunkt E. Option 2. f. Vorschlag 2. Aus Sicht der BAGFW ist ein einheitlicher Verfahrensrahmen zur Hilfeplanung eine entscheidende Voraussetzung für eine inklusiv ausgerichtete Kinder- und Jugendhilfe. Ausgangspunkt bleibt das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Dieses sieht einen dialogischen Prozess zwischen betroffenen Familien und Jugendamt unter Einbeziehung der Leistungserbringer vor. Grundlage für die Ermittlung der Bedarfe ist die psycho-soziale/sozialpädagogische Diagnostik, die das soziale System, in der Regel die Familie, insgesamt in den Blick nimmt (systemische Perspektive). Der Verlauf des Hilfeplanverfahrens ist dadurch gekennzeichnet, dass er Raum für Kommunikation, Beratung und Reflexion lässt. Das Hilfeplanverfahren zielt darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben von Beratung, Beteiligung sowie des Wunsch- und Wahlrechts einvernehmlich über die erforderlichen Hilfen entschieden wird. Der Hilfeplan dient der Dokumentation der Wünsche und Ergebnisse des Dialoges und kann laufend angepasst werden. Diese Leitlinien des Hilfeplanverfahrens

müssen auch im Rahmen einer inklusiv ausgerichteten Leistungsgewährung gelten. Die Weiterentwicklung der Vorschriften über das Hilfeplanverfahren muss berücksichtigen, dass die Umsetzung der Vorgaben des § 36 SGB VIII in der Praxis teilweise defizitär ist.

Der vor diesem Hintergrund angezeigten Weiterentwicklung bisheriger Verfahrensregelungen im SGB VIII kommt daher erhebliche Bedeutung zu. Insofern werden an dieser Stelle der Hilfe- und Unterstützungsbedarf im Einzelfall und damit die konkrete Leistung bestimmt. Ein entsprechender Verfahrensrahmen muss auf unterschiedliche Ausgangsbedingungen abstellen; auf den Fall eines erzieherischen Bedarfs, einer belastenden Familiensituation und/oder auf das Vorliegen einer möglichen Behinderung.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die BAGFW für ein Hilfeplanverfahren aus, welches mit seiner systemischen Perspektive und sozialpädagogischen Verständigungsprozessen dem Charakter des bisherigen Hilfeplanverfahrens der Kinder- und Jugendhilfe entspricht und die teilhabeorientierte Bedarfsermittlung (§ 13 SGB IX) integriert. Die Regelungen zur Bedarfsermittlung, zur Koordinierung und zum Teilhabeplanverfahren sind nach dem 1. Teil des SGB IX wegen § 7 Abs. 2 SGB IX ohnehin zwingend zu berücksichtigen. Die BAGFW weist darauf hin, dass gerade die Regelungen zur Koordinierung auch durch eine inklusive Lösung nicht entbehrlich werden und daher nicht angetastet werden dürfen.

Ein grundlegendes Kriterium des Hilfeplanverfahrens ist aus Sicht der BAGFW eine maßgebliche Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien in allen Verfahrensstadien, auch in Form der Förderung einer aktiven Mitwirkung. Bereits nach aktuellem Recht haben junge Menschen und Personensorgeberechtigte ein subjektives Recht auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens. Das sollte im Gesetz klarer zum Ausdruck kommen. Dazu zählt insbesondere die Beratung. Es bedarf hier der gesonderten Klarstellung, dass junge Menschen und ihre Familien in allen Phasen des Verfahrens ein Recht auf Beratung in einer für sie wahrnehmbaren Form und Zugang zu barrierefreien Informations- und Beratungsangeboten haben.

Die Bedarfsermittlung sollte unter Mitwirkung mehrerer Fachkräfte erfolgen. Beteiligte wie die betroffenen Leistungserbringer, andere Sozialleistungsträger und die Schule sollten, ggf. in Abstimmung mit den Beteiligten, einbezogen werden.

Der Hilfeplan dokumentiert die Ergebnisse des Aushandlungsprozesses, der Kern des Hilfeplanverfahrens ist. Er darf deshalb nicht als Verwaltungsakt (auch nicht als Nebenbestimmung, § 32 SGB X) qualifiziert werden. Seine Stärke liegt gerade darin, dass er nicht wie ein Verwaltungsakt fehlerunabhängig wirksam ist und die Behörde auch nicht bindet. Diese mittlere Verbindlichkeit sollte ihren Ausdruck darin finden, dass das Jugendamt im Verwaltungsakt begründen muss, wenn es von der im Hilfeplan dokumentierten Verständigung oder von den Wünschen der leistungsberechtigten Personen abweicht.

7. Instrumente zur Unterstützung des „Aushandlungsprozesses“ zur Erstellung des Hilfeplans - (g)

Die BAGFW bezieht sich auf TOP 2 und hier auf den Gliederungspunkt E. Option 2. g. Vorschlag 1. Sie spricht sich dafür aus, Prozesse der Bedarfsklärung im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens methodisch anzulegen. Bei jungen Menschen mit Behinderung oder einer drohenden oder vermuteten Behinderung sind zur Ermittlung des behinderungsspezifischen Bedarfs zusätzlich ICF-CY-orientierte Instrumente einzusetzen. Aus Sicht der BAGFW haben die Instrumente die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in allen neun durch die ICF definierten Lebensbereichen (siehe Klassifikation 1. Ebene, Klassifikation der Aktivitäten und Partizipation, Teilhabe, ICF-CY, S. 62, Hogrefe Verlag 2017) vorzusehen. Hier darf es keine Engführung geben. An dieser Stelle kann auf die entsprechenden Regelungen des 1. Teils des SGB IX zurückgegriffen werden. Die Regelungen bzgl. des Gesamtplanverfahrens im 2. Teil des SGB IX sollten nach Ansicht der BAGFW an dieser Stelle keine Beachtung finden.

8. Wunsch- und Wahlrecht - (h)

Das Wunsch- und Wahlrecht im SGB VIII (§ 5 SGB VIII) ist im Vergleich zu dem Wunsch- und Wahlrecht der Eingliederungshilfe in mehrfacher Hinsicht defizitär ausgestaltet. Für Teilhabeleistungen nach § 35a SGB VIII ist zwar neben § 5 SGB VIII und § 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII auch § 8 SGB IX zu beachten. Insbesondere umfasst § 5 SGB VIII keine Parallelvorschrift zu § 8 Abs. 3 SGB IX. Das wird in der Praxis aber nicht ausreichend wahrgenommen. Außerdem kennt das SGB VIII bislang keine § 104 Abs. 3 SGB IX vergleichbare Zumutbarkeitsregelung.

Eine Zusammenführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem 2. Teil des SGB IX für junge Menschen muss daher mit einer substantiellen Weiterentwicklung des Wunsch- und Wahlrechts im SGB VIII einhergehen. Die Vorschriften der UN-BRK, insbesondere Art. 19 UN-BRK, sind dabei zu beachten. Danach wird gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Das schließt auch indirekte Verpflichtungen, wie sie aus einem Mehrkostenvorbehalt erwachsen können, ein.

Das Wunsch- und Wahlrecht ist daher um eine Zumutbarkeitsregelung zu erweitern. Der Mehrkostenvorbehalt ist zu streichen. Das Wunsch- und Wahlrecht richtet sich nur auf Leistungen, auf die von Gesetzes wegen ein Anspruch besteht. Es ist daher durch den Bedarfsdeckungsgrundsatz beschränkt. Einer weitergehenden Beschränkung bedarf es nicht. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Maßstäbe der UN-BRK eingehalten werden. Außerdem ist eine Regelung erforderlich, die das Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Ausgestaltung der Leistung auch das Verhältnis zu Leistungserbringern erfasst und diese insoweit verpflichtet. In diesem Zusammenhang

bietet es sich an, das Finanzierungsrecht um eine § 38 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX entsprechende Regelung zu erweitern und den Zusammenhang zwischen dem Wunsch- und Wahlrecht und dieser Regelung deutlich herauszustellen.

9. Früherkennung und Frühförderung - (i)

Die BAGFW begrüßt den unter TOP 2 Gliederungspunkt E. Option 2. i. erhobenen Vorschlag, es bei der bisherigen Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung zu belassen. Sie befürwortet das Angebot, die Früherkennung und Frühförderung als eigenes Leistungssetting im SGB VIII zu beschreiben und ergänzend auf die §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 SGB IX zu verweisen. Außerdem ist die BAGFW der Ansicht, dass die Regelungen zum Hilfeplanverfahren nach dem SGB VIII keine Anwendung finden, sodass es bei der Geltung der Regelungen zum Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung bleibt.

10. Übergang in die Eingliederungshilfe - (j)

Die BAGFW kann sich keinem der unter TOP 2 Gliederungspunkt E. Option 2. j. angeführten Vorschläge anschließen. Grundsätzlich erachtet sie Übergangsregelungen zum Erwachsenenleben und damit speziell auch zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. SGB IX für notwendig und sinnvoll. Es bedarf einer frühzeitigen, geregelten und verbindlichen Übergangsplanung. Dabei darf es nicht zur Fortführung der gängigen Jugendhilfepraxis kommen, Leistungen und Hilfen aus dem SGB VIII mit dem 18. Lebensjahr unabhängig vom Entwicklungsstand und den Bedarfen der jungen Menschen zu beenden. Hilfen bzw. Leistungen, gerichtet auf die Entwicklung, Erziehung und Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe, müssen grundsätzlich über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation für die Persönlichkeitsentwicklung und für die Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig ist. Weitergehender als die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII müssen die Hilfen bzw. Leistungen durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 25. Lebensjahr als Rechtsanspruch ausgestaltet werden und im Einzelfall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, falls die Persönlichkeitsentwicklung dies erfordert und ein Übergangmanagement in Hilfen nach SGB IX oder in andere Anschlusshilfen nicht übergangslos und zielführend gewährleistet werden kann. Die Gewährungspraxis muss weiterhin für alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige einheitlich gestaltet sein, damit eine Stigmatisierung von Menschen mit oder ohne Behinderung vermieden wird. Denn der Übergang vom Jugendalter hin zum Erwachsenenalter verläuft fließend und ist als Entwicklungsprozess zu verstehen.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist so lange für die Leistungsgewährung verantwortlich, bis der zuständig werdende Träger die Leistung fortsetzt (wie in § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X). Zuständigkeitsfragen im Übergang dürfen nicht auf dem Rücken der jungen Menschen und ihrer Familien ausgehandelt werden. Maßgabe für den Übergang sind die eigenen selbstbestimmten Lebensvorstellungen der jungen Menschen, wenn gewünscht oder geboten unter Aufrechterhaltung des Lebensumfeldes und Beibehaltung der Bezugspersonen, also unter konsequenter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes zu gestalten.

Es wird begrüßt, dass frühzeitig die Unterstützung für den Übergang von Schule zum Beruf gewährleistet ist. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass insbesondere der Übergang in eine Jugendberufshilfe und Berufsförderung sowie Berufsbildung und diverse Formen der Teilhabe am Arbeitsleben erleichtert wird. Ein möglicher fester Übergangstermin darf daher nicht dazu führen, dass Maßnahmen abgebrochen werden müssen.

11. Schnittstelle zur Pflege - (k)

Das Verhältnis der Eingliederungshilfe zu den Leistungen der Pflegeversicherung einerseits und der sozialhilferechtlichen Hilfe zur Pflege andererseits war im Zuge des politischen Prozesses, der zum BTHG geführt hat, Gegenstand intensiver politischer Auseinandersetzungen. Im Ergebnis blieb es im Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Pflegeversicherung dabei, dass die Eingliederungshilfe „nicht nachrangig“ ist (§ 13 Abs. 3 SGB XI). Das Recht der Eingliederungshilfe verweist mit § 91 Abs. 3 SGB IX auf § 13 Abs. 3 SGB XI.

Das Nebeneinander von Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung reflektiert, dass die Leistungen der Pflegeversicherung einerseits als beitragsfinanzierte Leistungen als vorrangig gelten mögen, dass aber andererseits viele Bedarfe sowohl durch Leistungen der Pflegeversicherung als auch durch Leistungen der Eingliederungshilfe gedeckt werden können. Das Nebeneinander ermöglicht es leistungsberechtigten Personen, die Leistungen beider Systeme so zu kombinieren, wie es ihrer Bedarfslage am besten entspricht.

Das Verhältnis zur sozialhilferechtlichen Hilfe zur Pflege wurde für Leistungen für junge Menschen durch § 103 Abs. 2 S. 1 SGB IX dahingehend geklärt, dass die Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege stets mit umfasst, sodass Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, keine Leistungen der Hilfe zur Pflege mehr benötigen. Das führt dazu, dass die Regelungen über die Heranziehung zu einem Aufwendungsbeitrag (§§ 135 ff SGB IX) auch für Leistungen gelten, die der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zugeordnet werden.

Beide Regelungen sind im Zuge der Überführung der Eingliederungshilfe für geistig oder körperlich behinderte junge Menschen in das SGB VIII zu übernehmen.

12. Kostenheranziehung – (I)

Vorab betont die BAGFW ihre Ablehnung der beabsichtigten Neuregelung zur Kostenheranziehung junger Menschen gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII-E, die im Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Sozialgesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften enthalten ist. Mit dieser Änderung soll geregelt werden, dass für die Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags nicht gemäß § 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen des Jahres, das dem Jahr der Leistung vorangeht, sondern stets das aktuelle Monatseinkommen maßgeblich ist. In der Begründung wird ausgeführt, es handele sich um eine bloße Klarstellung, was aber ausweislich des insoweit vollkommen eindeutigen Wortlautes der derzeit gültigen Normen ganz offensichtlich nicht zutrifft.

Die avisierte Änderung würde dazu führen, dass mehr junge Menschen als bislang einen Kostenbeitrag leisten müssen. In diesem Zusammenhang wird bereits seit einigen Jahren darauf hingewiesen, dass derzeit viele junge Menschen in stationärer Unterbringung aufgrund einer fehlerhaften Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter auf Grundlage des Einkommens des aktuellen Monats anstatt aus dem Einkommen des Vorjahres zur Kostenbeteiligung herangezogen werden. In der Regel wird das geltende Recht nur dann angewandt, wenn junge Menschen den Weg zu den Verwaltungsgerichten beschreiten.

Die BAGFW weist daraufhin, dass diese Praxis rechtswidrig ist. Der Wortlaut des § 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Danach ist grundsätzlich immer das Durchschnittseinkommen des Vorjahres maßgeblich. § 93 Abs. 4 S. 2 SGB VIII sieht hierzu lediglich eine Ausnahme vor. Danach kann in Einzelfällen, und nur aufgrund eines Antrags der kostenpflichtigen Person, auf das aktuelle Monatseinkommen abgestellt werden. Weiterhin kommt eine analoge Anwendung nicht in Betracht. Der Antrag kann nicht im fiskalischen Interesse fingiert werden. Es liegt auch keine planwidrige Regelungslücke vor. Der Gesetzgeber hat sich (wie auch im Fall des § 24 Abs. 3 BAföG) bewusst und abschließend für eine Aktualisierung nur auf Antrag des Betroffenen entschieden (BT-Drs. 17/ 13023, 10 f.). Die geplante Neuregelung geht zulasten junger Menschen und wird deshalb von der BAGFW abgelehnt. Zudem stellt die geplante Regelung eine Vorwegnahme der Diskussion des Themenbereichs Kostenheranziehung dar, die aktuell mit Blick auf den „Dialogprozess Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ geführt wird.

Darüber hinaus hält es die BAGFW grundsätzlich für notwendig, die Kostenheranziehung für junge Menschen im SGB VIII vollständig abzuschaffen.

Vor diesem Hintergrund plädiert die BAGFW dafür, die Kostenheranziehung in einem inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilferecht transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Wie bereits oben angemerkt, darf es unter keinem Gesichtspunkt zu einer Schlechterstellung der kostenbeitragspflichtigen Personen kommen. Nach dieser

Maßgabe schließt sich die BAGFW dem Vorschlag 1 in Verbindung mit Vorschlag 4 des Gliederungspunktes TOP 2 E. Option 2. I. an:

- einheitliche Kostenheranziehung unabhängig vom Bedarf
- keine Kostenheranziehung für ambulante Hilfen
- einkommensabhängige Kostenheranziehung bei stationären und teilstationären Hilfen/ Leistungen, wobei die Ausgestaltung der Höhe des Kostenbeitrags nicht zu Verschlechterungen führen darf
- keine Kostenheranziehung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach dem SGB VIII

Beispielhaft ist anzumerken, dass im Fall der Begrenzung des Kostenbeitrags um die häusliche Ersparnis bestimmte stationäre Leistungen, die nach dem SGB IX kostenbeitragsfrei sind, auch weiterhin beitragsfrei bleiben müssen.

13. Gerichtsbarkeit

In Bezug auf die Frage, ob die Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit übergehen sollte, werden innerhalb der BAGFW unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Überwiegend wird ein Übergang auf die Sozialgerichtsbarkeit für sinnvoll, wenn nicht gar für erforderlich gehalten. Dafür sprechen die großen Unterschiede zwischen VwGO und SGG, z. B. in Bezug auf die Zulässigkeit der Berufung. Die Antragsberufung der VwGO hat sich nicht bewährt. Sie führt in der Praxis dazu, dass sich in den Bundesländern unterschiedliche Rechtsprechungen etablieren, weil die Entscheidungen der OVGs über Berufungszulassungsanträge nicht revisibel sind.

Ein entscheidender Aspekt ergibt sich aus § 14 SGB IX. Diese Vorschrift führt dazu, dass jeder Rehabilitationsträger für jede Teilhabeleistung als leistender Rehabilitationsträger zuständig werden kann. Unterschiedliche gerichtliche Zuständigkeiten für unterschiedliche Rehabilitationsträger stehen vor diesem Hintergrund nicht im Einklang mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. Art. 6 EMRK.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Art. 16 Nr. 11 des aktuellen Kabinettsentwurfes für die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts vorsieht, dass auch die Zuständigkeit für das künftige SGB XIV und damit für das Soziale Entschädigungsrecht insgesamt bei den Sozialgerichten liegen soll.

Auf der anderen Seite bestehen innerhalb der BAGFW Bedenken gegen eine Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit, weil deren Folgen nicht absehbar seien.

14. Umsetzung

Die vorgenannten Änderungen stellen einen Paradigmenwechsel innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe dar. Sie erfordern mitunter die Neustrukturierung der öffentlichen Träger. Daher befürwortet die BAGFW mit Blick auf die Umsetzung eine Übergangsphase. Wenn eine solche durch bestimmte Instrumente adäquat gesteuert und unterstützt wird, könnte ein Zeitraum von 5 Jahren ausreichend sein (vgl. hierzu TOP 2 Gliederungspunkt E. Option 2. n. Vorschlag 1). Die BAGFW schlägt an dieser Stelle mit Blick auf das Inkrafttreten gesetzlicher Regelungen einen Stufenplan vor. Weiterhin empfiehlt sie Evaluationsklauseln sowie eine Regelung zur Evidenzbeobachtung unter Beteiligung der Träger und Hinzuziehung der betreffenden Verbände.

III. Weitere Handlungsoptionen

Vor dem Hintergrund der unter II. angeführten Ausführungen schließt die BAGFW alle weiteren Handlungsoptionen zur Überwindung der Schnittstellenproblematik betreffend der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozial-/ bzw. Eingliederungshilfe aus, da diese mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK nicht ausreichend bzw. nicht geeignet sind (vgl. hierzu TOP 2 Gliederungspunkt E. Optionen 3, 4 und 5).

C. Zu den Handlungsoptionen betreffend der Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule – TOP 3

Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat Deutschland sich verpflichtet, Menschen mit Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem auszuschließen (Art. 24 UN-BRK). Das umfasst den gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, ein inklusives Verständnis von Schule und Bildung und die Sicherstellung der wegen einer Behinderung erforderlichen Unterstützung. Die steigenden Fallzahlen in der Schulbegleitung, die immer wieder beklagt werden, sind daher ein Indiz für die Umsetzung von Art. 24 UN-BRK und daher zunächst eine gute Nachricht.

Insgesamt sind aber bislang nur die ersten Schritte zu einem inklusiven Bildungssystem getan. Art. 24 UN-BRK verbietet, bei diesen ersten Schritten stehen zu bleiben und verlangt eine Weiterentwicklung sowohl der Schule als auch der individuellen Unterstützung, die im Einzelfall erforderlich ist.

I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen

Die derzeit herrschende Auffassung führt dazu, dass sog. Teilleistungsstörungen erst dann zu einem Anspruch auf einzelfallbezogene Unterstützung führen, wenn sie sich verschlimmern. Dies steht in offensichtlichem Widerspruch zu dem Gebot der Prävention und dazu, dass auch eine drohende Behinderung einen Anspruch auf Teilhabeleistung auslöst.

Dazu kommt, dass der Anteil derjenigen, die die Schule ohne einen Abschluss verlassen, 5,9 % beträgt (Caritas-Studie). Dies ist eine Zahl, die die Gesellschaft nicht hinnehmen kann. Die Reform des SGB VIII muss darauf reagieren. Es wäre unverantwortlich, die Verantwortung jeweils anderen (der Bund den Ländern, die Länder dem Bund usw.) zuzuweisen.

Der Anspruch auf unterstützende Leistungen darf daher nicht an eine medizinisch festzustellende Beeinträchtigung geknüpft werden, sondern muss unabhängig von der Ursache der Lernprobleme am Bedarf ansetzen. Die Kinder- und Jugendhilfe und die Eingliederungshilfe haben in den vergangenen Jahren durchaus verstärkt die Rolle eines Ausfallbürgen übernommen, der einspringt, wenn die Schule nicht in der Lage ist, gleichberechtigte Bildungschancen zu gewährleisten. Beide Systeme haben so zu einer Verbesserung der Bildungschancen von jungen Menschen mit Behinderungen beigetragen. Daran ist anzuknüpfen. Daher sind Leistungen zu Teilhabe an Bildung nicht länger an eine Behinderung, sondern im Zuge der inklusiven Lösung an den Bedarf zu knüpfen.

Mit Blick auf allfällige Bedenken der Länder weist die BAGFW darauf hin, dass auch das fiskalische Interesse zu dieser Lösung führt. Es liegt nicht im Interesse des Steuerzahlers, dass 5,9% aller Schülerinnen und Schüler die Schule ohne einen Abschluss verlassen.

II. Schulbegleitung

Zunächst gelten die unter I. dargelegten Erwägungen für die Schulbegleitung in gleicher Weise. Die Entwicklung der Schulbegleitung in den vergangenen zehn Jahren ist ein Erfolg, an den anzuknüpfen ist.

1. Zu Vorschlag 1 (Einbeziehung der Schule in das Hilfeplanverfahren):

Die Einbeziehung der Schule in das Hilfeplanverfahren ist, Bereitschaft der Schule und Einverständnis der Beteiligten vorausgesetzt, auch heute möglich. Eine Einbeziehung ohne das Einverständnis der Beteiligten kommt nach Auffassung der BAGFW nicht in Betracht. Regelungsbedarf besteht daher nur in Bezug auf die fehlende Verpflichtung

der Schule, die aber landesrechtlich zu regeln wäre. Die BAGFW weist auf die Kooperationspflicht aus § 81 Nr. 3 SGB VIII hin. Auch fehlt es an korrelierenden Verpflichtungen im Landesrecht.

2. Zu Vorschlag 2 (Aufnahme der Schulbegleitung in den Leistungskatalog):

Die Schulbegleitung ist ab 1.1.2020 eine Leistung nach § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX und muss daher im Teilhabeleistungsrecht nicht noch einmal aufgeführt werden. Die Vorschrift ist, wie die Praxis zeigt, hinreichend konkret. Die BAGFW hält es jedoch für sinnvoll, Hilfen zur Schulbildung auch im Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) aufzuführen (siehe oben unter I.).

3. Zu Vorschlag 3 (gemeinsame Leistungserbringung):

Die Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung besteht bereits nach geltendem Recht und muss daher nicht normiert werden. Die gemeinsame Leistungserbringung kann mit dem Wunsch- und Wahlrecht in Konflikt geraten. Daher ist es erforderlich, das Wunsch- und Wahlrecht um eine Zumutbarkeitsgrenze zu erweitern (vgl. § 116 Abs. 2 i. V. m § 194 Abs. 3 SGB IX).

4. Zu Vorschlag 4 (Geltung auch für Hilfen zur Erziehung):

Die BAGFW unterstützt diesen Vorschlag (siehe oben unter I) mit der unter Vorschlag 3 formulierten Ergänzung.

5. Zu Vorschlag 5 (Gemeinsame Empfehlungen der Länder):

Die BAGFW begrüßt die Überlegung, bundesweite gemeinsame Empfehlungen für die Schulbegleitung zu entwickeln. Sie ist aber der Auffassung, dass dies keine alleinige Aufgabe der Länder sein kann. Neben den Ländern sind die Rehabilitationsträger, die nach § 6 SGB IX für Leistungen zur Teilhabe an Bildung zuständig sein können, die Schulen und die Leistungserbringer zu beteiligen.

6. Zu Vorschlag 6 (gemeinsame Empfehlungen der Länder und der Kommunen):

Die Finanzierung der Schulbegleitung ist Gegenstand des Rechts der Finanzierung der Leistungen nach dem SGB XII bzw. dem 2. Teil des SGB IX und dem SGB VIII.

Hier besteht kein Erfordernis für weitergehende Empfehlungen. Das Recht der Finanzierung ist allerdings insofern defizitär, als § 77 SGB VIII keinerlei Mindestinhalte für Vereinbarungen über die Kosten und auch kein Schiedsstellenverfahren vorsieht. Diese Defizite können behoben werden, indem §§ 78b ff auch auf ambulante Leistungen wie die Schulbegleitung erstreckt werden.

Auch arbeitsrechtliche Mindeststandards wären ggf. im Leistungsvereinbarungsrecht verbindlich zu normieren.

7. Zu Vorschlag 7 (inklusive Lösung):

siehe oben

8. Zu Vorschlag 8 (Einigung auf Empfehlungen der ASMK, der JFMK und der KMK):

Der Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu schulischer Bildung, den zu gewährleisten Deutschland sich verpflichtet hat, kann nicht durch Empfehlungen von Konferenzen von Landesministern und Landesministerinnen erfüllt werden. Dieser Vorschlag ist Anlass, in aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass das Recht auf Bildung Gegenstand menschenrechtlicher Verträge ist, die wegen des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit der Verfassung am Primat des Grundgesetzes partizipieren. Art. 24 UN-BRK verlangt zuverlässige einfachgesetzliche Regelungen und hinreichend bestimmt normierte Anspruchsgrundlagen. Der Gesetzgeber darf sich dem nicht mit dem Verweis auf Empfehlungen der Exekutive entziehen.